

PASCHEN Rechtsanwälte

Neues zur Geschäftsführerhaftung bei Insolvenzverschleppung

Das Problem: Ein Geschäftsführer, der seiner Insolvenzantragspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft wegen Konkurs- bzw. Insolvenzverschleppung gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 64 Abs. 1 GmbHG persönlich haftbar. „Altgläubigern“ ist dabei lediglich der sogenannte Quotenschaden, Gläubigern von Forderungen, die nach Eintritt der Insolvenzreife entstanden sind, hingegen der volle ihnen entstandene Schaden zu ersetzen. Der Bundesgerichtshof hat sich in einer lesenswerten und praxisrelevanten Entscheidung mit verschiedenen Facetten dieser Haftung befasst (BGH vom 12.03.2007 - II ZR 351/05).

Die aktuelle Entscheidung: Die Beklagten waren Geschäftsführer einer GmbH, die im Baugewerbe tätig war und u. a. Eigentumswohnungen erstellte und verkaufte. Die Parteien standen in langfristiger Geschäftsverbindung. Die Klägerin belieferte die GmbH aufgrund ihr jeweils für die verschiedenen Bauvorhaben erteilter Aufträge mit Haustüren. Die GmbH hatte in der Zeit der Insolvenzverschleppung noch Altforderungen an die Klägerin beglichen. Mit den „neuen“ Forderungen ist die Klägerin ausgefallen und macht gegen die

Geschäftsführer Schadensersatzansprüche u. a. wegen Insolvenzverschleppung geltend. Zunächst führt das Gericht aus, dass es der Eigenschaft als „Neugläubiger“ nicht entgegensteht, dass der Kläger bereits mit der GmbH in andauernder Geschäftsbeziehung stand. Denn die Abgrenzung zwischen Alt- und Neuforderungen richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anspruchsentstehung. Abschließend geht das Gericht der Frage nach, ob der Schadensersatzanspruch eines Neugläubigers wegen Insolvenzverschleppung um die Beträge zu kürzen ist, die der Gläubiger zur Begleichung von Altforderungen während dieser Zeit erhalten hat. Diese Frage verneint das Gericht mit der Begründung, dass eine Vorteilsausgleichung zu einer unbilligen, dem Zweck der Ersatzpflicht widersprechenden Entlastung der Schädiger führen würde.

Daher unser dringender Tipp: Die Entscheidung enthält zwei wichtige Aussagen für den Fall, dass Sie in laufender Geschäftsbeziehung mit einer insolvenzreifen GmbH stehen. Bezüglich Ihrer Forderungen, die vor Eintritt der Insolvenzreife entstehen, sind Sie „Altgläubiger“ und Ihre Forderungen auf den Quotenanteil begrenzt. Bezüglich der Forderungen, die nach Eintritt der Insolvenzreife

entstehen, sind Sie indes „Neugläubiger“ und können den Schaden geltend machen, den Sie im Vertrauen auf die Wirksamkeit des Vertrages erleiden und nicht nur den meist viel geringeren Quotenschaden. Der Eigenschaft als „Neugläubiger“ steht die andauernde Geschäftsbeziehung nicht entgegen. **Bei Insolvenz einer GmbH, die Kunde bei Ihnen ist, kann sich also die Verfolgung Ihrer Ansprüche gegenüber deren Geschäftsführern persönlich durchaus lohnen.**

Rechtsanwalt Dr. Jörg Schudnagies,
PASCHEN Rechtsanwälte, Büro Köln,
www.paschen.cc

IHRE KUNDEN ZAHLEN NICHT?

Übergeben Sie ganz unkompliziert Ihre Problemfälle an PASCHEN Rechtsanwälte, die sich auf Basis der kostengünstigen telering-Rahmenvereinbarung um die schnelle Eintreibung kümmern. Infos hierzu finden Sie im telering-Extranet.

SCHUFA

Vielseitige Services: Chancen erkennen, Potentiale ausschöpfen

Wer Ware oder Dienstleistungen auf Rechnung ausliefert, muss normalerweise mit entsprechenden Ausfällen durch zahlungsunfähige Kunden rechnen. **Senken Sie Ihr Ausfallrisiko – mit den Leistungen der SCHUFA.** So können Sie zugleich Ihr Geschäft mit vielversprechenden Kunden ausbauen.

Das Produktportfolio der SCHUFA Holding AG unterstützt Sie bei zuverlässigen und schnellen Entscheidungen. So erhalten Sie sichere Informationen zum Zahlungsverhalten von natürlichen und juristischen Personen, zum Beispiel über Zahlungstörungen Ihrer Privatkunden in der Vergangenheit.

Auch haben Sie die Möglichkeit, umfassende Informationen zu Kleingewerbetreibenden und Unternehmen zu erhalten. Die SCHUFA Business-Line bietet Ihnen Entscheidungshilfen für Ihre Geschäftskunden, mit Informationen

und Prognosen zur Kreditwürdigkeit von Freiberuflern, Gewerbetreibenden und Selbständigen sowie Vollauskünfte über juristische Personen.

Über den Rahmenvertrag zwischen der telering-Kooperation und der SCHUFA können Sie diese Leistungen zu interessanten Konditionen beziehen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Frau Schwarz von der SCHUFA oder sehen Sie ins telering-Extranet. Nutzen Sie diese Möglichkeit, sich mehr Sicherheit zu verschaffen!

KONTAKT ZUR SCHUFA

SCHUFA Holding AG
Nicola Schwarz
Telefon 06732 / 937-231
Fax 06732 / 937-494
E-Mail nicola.schwarz@schufa.de



schufa

Wir schaffen Vertrauen